

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Schutz der Integrität von Kindern in „Sozialen Medien“

Die Hamburger Justizsenatorin fordert strengere Regulierungen im Jugendarbeitsschutzgesetz zum Schutz von Kindern, die als „Influencer“ auf Social-Media-Plattformen fungieren. Als Influencing bezeichnet man Formen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit über Multiplikatoren („Influencer“) in den sog. „Sozialen Medien“. Junge Menschen sind als „Influencer“ naturgemäß attraktiv. So ist „Family-Influencing“ weltweit zu einem Milliardenmarkt geworden. In Deutschland ist z. B. „Mileys Welt“ ein einschlägiger Kanal, der das Mädchen Miley in ihrem Aufwachsen zeigt. Betrieben wird er von ihren Eltern, die von dem Kanal leben können und für diesen ihren Job aufgegeben haben.

Nach Auffassung der Hamburger Justizsenatorin sollten derartige Social-Media-Aktivitäten als (genehmigungspflichtige) Kinderarbeit angesehen werden. Grundsätzlich ist Kinderarbeit verboten, aber auf der Grundlage von § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes können Ausnahmen für die Arbeit von Kindern vor der Kamera genehmigt werden, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Die Regelungen waren ursprünglich v. a. für das Theater und die Filmproduktion gedacht. Sie lassen sich auf digitale Medien übertragen, wie das Beispiel von „Mileys Welt“ zeigt. So wurde auf der entsprechenden Homepage 2020 mitgeteilt, dass aufgrund strengerer Regularien „zu Mileys genehmigungspflichtigen Drehzeiten“ künftig weniger Videos erscheinen würden. Die zuständigen Behörden konnten also - im Rahmen bestehender Gesetze - die Regularien des Jugendarbeitsschutzes durchsetzen.

Das sog. Familien-Influencing bleibt nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND auch dann eine Gefahr für Kinder, wenn die Regularien des Jugendarbeitsschutzes eingehalten werden. Aus Sicht der Fragesteller verletzt die öffentliche Präsentation der Privat- und Intimsphäre von Kindern deren Persönlichkeitsrechte auch dann, wenn keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Dies betrifft besonders Aufnahmen aus dem persönlichen Bereich von Kindern, die auf pädophil veranlagte Menschen eine anziehende Wirkung haben. Kriminalisten und Pädagogen warnen davor, dass „Erwachsene mit sexuellen Interessen“ Bilder und Videos solcher Kanäle verbreiten und versuchen könnten, Kinder zu beeinflussen und zu verführen. Tatsächlich gibt es Influencer-Kanäle von Kindern und Jugendlichen, denen hauptsächlich erwachsene Männer folgen. Es gibt auch Beispiele dafür, dass erwachsene Influencer aus diesem pädophil motivierten Voyeurismus ein Geschäftsmodell machen, für das sie Kinder ausbeuten und missbrauchen.

Wenn Eltern die eigenen Kinder ausbeuten und missbrauchen, ist das Wächteramt des Staats (Art. 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) gefordert. Häufiger als durch absichtsvolle Ausbeutung erwachsen Jugendgefährdungen aus Unkenntnis hinsichtlich der Problematiken neuer Medien, die manchen Eltern nicht hinreichend bewusst sind. Eltern bleiben die Erstverantwortlichen für den Schutz ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

Der Rechtsprechung zufolge entscheiden die Eltern bei Kindern bis zu sieben Jahren allein über die Veröffentlichung von Aufnahmen. Bei Kindern im Alter von sieben bis dreizehn Jahren sollen diese Entscheidungen gemeinsam von den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten getroffen werden. Bei Kindern bzw. Jugendlichen ab 14 Jahren wird zunehmend davon ausgegangen, dass diese eigenständig einer Veröffentlichung der von ihnen gemachten Aufnahmen zustimmen können.

Inwieweit Kinder und auch Jugendliche ab 14 Jahren die Risiken der sog. „Sozialen Medien“ realistisch beurteilen können, bleibt fraglich. Die EU-Initiative klicksafe betont, dass Soziale Netzwerke und Messenger „nicht für jedes Alter geeignet“ sind. Die Anbieter dieser Dienste geben zwar ein bestimmtes Mindestalter für die Nutzung vor, das jedoch in der Regel nicht effektiv kontrolliert wird. Australien hat deshalb ein Gesetz erlassen, das Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu sozialen Netzwerken wie TikTok, Instagram und anderen Plattformen untersagt. Technisch sind solche Beschränkungen realisierbar, jedoch nur, sofern es Systeme zur Altersverifikation gibt. Diese bedürfen einer zunehmenden Verbesserung.

Auch Frankreich hat die Regularien für die Nutzung dieser Netzwerke durch Minderjährige verschärft. Künftig soll in Frankreich für diese eine Altersgrenze von 13 Jahren gelten. In Deutschland stoßen solche Restriktionen noch auf Widerstände. Allgemein findet Anerkennung, dass gemäß des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) auch im Internet die Regelungen des Jugendschutzes gelten sollten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie oft ist in den Jahren 2019 bis 2024 nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen bisher gegen Kanäle des „Family-Influencing“ vorgegangen, weil ein Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes oder des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen gesehen oder befürchtet wurde? Es wird darum gebeten, die Vorgänge möglichst konkret hinsichtlich des Mediums, des Datums, des Alters der Kinder und der verletzten Rechtsgüter zu benennen. Bitte getrennt nach Jahren beantworten.
2. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in „Sozialen Medien“ vorgegangen, die „grausame oder sonstige unmenschliche Gewalttätigkeiten“ in einer Art präsentieren, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 5 JMStV)? Bitte getrennt nach Jahren auführen.
3. Wie oft wurde nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in den „Sozialen Medien“ vorgegangen, die „gegen die Menschenwürde verstoßen - insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein begründetes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 8 JMStV)? Bitte getrennte Auflistung nach Jahren.
4. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in den „Sozialen Medien“ vorgegangen, in denen „Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 9 JMStV) dargestellt wurden. Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

5. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und speziell in den Sozialen Medien vorgegangen, die „kinderpornografisch“ im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder „jugendpornografisch“ im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder „pornografisch“ sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Satz 10 JMStV)? Bitte die Antwort getrennt nach Jahren.
6. Erachtet der Senat vor dem Hintergrund der öffentlichen Präsentation der Privatsphäre von Kindern den „Katalog“ in § 4 Abs. 1 JMStV als ausreichend, um die Integrität von Minderjährigen auch im Internet zu schützen?
7. Welche weiteren Maßnahmen oder Gesetzesänderungen (z. B. in Bezug auf § 5a JMStV) strebt der Senat an, um die Integrität von Minderjährigen im Internet zu schützen?
8. Falls nicht: Welche Erweiterungen des „Katalogs“ in § 4 Abs. 1 JMStV befürwortet der Senat, um die Integrität von Minderjährigen im Internet zu schützen und wird im Falle der Befürwortung eine Ausweitung des bestehenden Kriterienkatalogs angestrebt?
9. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Bedeutung des Internets und der Sozialen Medien für die Anbahnung und Begehung von Sexualstraftaten an Kindern (§ 176 StGB, § 176a StGB, § 176b StGB, § 176c StGB, § 180 StGB, § 182 StGB) in Bremen?
10. Kann der Senat diese Bedeutung quantifizieren, z. B. durch Daten zu den Fällen, in denen das Internet respektive die Sozialen Medien eine maßgebliche Rolle spielten?
11. Welche Strategien und konkrete Maßnahmen verfolgt der Senat, um Minderjährige vor „Cybergrooming“ und anderen pädokriminellen Aktivitäten im Internet zu schützen?
12. Welche Maßnahmen und/oder Änderungen einschlägiger Rechtsnormen (z. B. Altersgrenzen für den Zugang zu „Sozialen Medien“) strebt der Senat an, um den Schutz der Integrität von Minderjährigen im Internet zu verbessern?

Beschlussempfehlung:

André Minne, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND